

Informationen über den Einsatz von Freiwilligen für Einrichtungen:

Wir würden uns freuen, wenn unser Freiwilligenaufruf auch dazu führt, dass sich Freiwillige Ihrer Einrichtung zur Verfügung stellen wollen. Sie entscheiden jedoch, ob Sie Freiwillige einsetzen oder nicht.

Prinzipiell können Freiwillige in der Besucherregistrierung, der Betreuung, bei administrativen Tätigkeiten oder beim Testen eine Hilfe und Unterstützung sein. Dies hängt sehr von den individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen ab.

Wenn Sie sich für den Einsatz von Freiwilligen entscheiden, dann sind einige Punkte zu beachten. Auf die wesentlichen Aspekte möchten wir Sie nachstehend aufmerksam machen:

1

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wie bei allen Mitarbeitenden muss auch der Einsatz der Freiwilligen von einer Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sein. Erfolgt eine kurzfristige Anstellung über einen Arbeitsvertrag (z.B. geringfügige Beschäftigung) ist dies sichergestellt. Bei einem echten ehrenamtlichen Einsatz ist darauf zu achten, dass die Ehrenamtlichen über Ihren Versicherungsvertrag mitversichert sind. Eventuelle Meldepflichten zu Gruppenversicherungsverträgen besprechen Sie mit Ihrem Versicherer oder Versicherungsmakler.

2

ABSICHERUNG GEGEN BERUFUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN

Wie bei allen Mitarbeitenden in einer Pflegeeinrichtung sind Arbeitsunfälle nicht auszuschließen und auch eine Coronainfektion der Freiwilligen während des Einsatzes ist eine nicht auszuschließende Gefahr. Bei allen Arbeitsverhältnissen erfolgt eine Absicherung gegen diese Risiken über die jeweilige Berufsgenossenschaft. In allen anderen Konstellationen sollte geprüft werden, ob eine vergleichbare Absicherung gegeben ist.

Fortsetzung Informationen über den Einsatz von Freiwilligen für Einrichtungen

3 FREIWILLIGE MÜSSEN IHREM ARBEITGEBER GGF. NEBENTÄTIGKEITEN MELDEN BZW. SICH DIESE GENEHMIGEN LASSEN

Sofern die Freiwilligen berufstätig sind, ist darauf hinzuweisen, dass viele Arbeitsverträge vorsehen, dass jede Nebentätigkeit anzudeuten ist, mitunter ist auch eine Genehmigung durch den Arbeitgeber vertraglich vorgesehen. Die Freiwilligen sollten hierauf explizit hingewiesen werden.

4 EINARBEITUNGSaufWAND UND ZUR VERFÜGUNG STEHENDE ZEITEN MÜSSEN ZUEINANDER PASSEN

Freiwillige können eine große Hilfe sein, der Einarbeitungsaufwand muss aber in einem vernünftigen Verhältnis zu den Zeitkontingenzen stehen, die die Freiwilligen der Einrichtung zur Verfügung stehen. Ist dies im Einzelfall nicht gegeben, sollten Sie nicht scheuen, dies zu kommunizieren, denn eine Zusatzbelastung soll ja auf jeden Fall vermieden werden.

5 HONORIERUNG DER FREIWILLIGEN

Ob und wie ein Einsatz finanziell honoriert wird, hängt von den Absprachen zwischen Ihnen und den Freiwilligen ab. Einige werden ausdrücklich unentgeltlich helfen wollen, andere wollen ggf. ein Kurzarbeitergeld aufstocken wollen oder ähnliches.

Im Rahmen des Rettungsschirmverfahrens können Sie zusätzliche Corona bedingte Personalmehraufwendungen geltend machen. Sofern Freiwillige bei der Durchführung von Tests eingesetzt werden erhalten Einrichtungen für zusätzlichen Personalaufwand eine Pauschale von 9,00 € pro Test. Sie haben also weitgehend Möglichkeiten einer Refinanzierung, sofern Sie den Freiwilligeneinsatz finanziell honorieren.

Eine geringfügige Beschäftigung zum Beispiel sorgt unkompliziert für Versicherungsschutz, einen Schutz durch die Berufsgenossenschaft und ermöglicht den Nachweis zusätzlicher Personalaufwendungen in den genannten Erstattungsverfahren.